Projekt Stuttgart 21

- Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart
- Ausbau- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg
  Bereich Stuttgart – Wendlingen mit Flughafenanbindung

Planfeststellungsunterlagen

PFA 1.5 Zuführung Stg-Feuerbach/Stg-Bad Cannstatt
S-Bahn-Anbindung

Änderungsverfahren

BUNDESAMT © EISENBAHN © AUSSENSTELLE KARLSRUHE/STUTTGART

Anlage 15

Umweltverträglichkeitsstudie

Vorhabensträger: **DB Netz AG**
vertreten durch
DB ProjektBau GmbH
~~Niederlassung Südwest Projektzentrum Stuttgart 1~~
Großprojekt Stuttgart 21
~~Mönchstraße 29~~ Räpplenstr. 21
70191 Stuttgart

Bearbeitung: **Planungsgemeinschaft ~~SI/V~~ Müller+Hereth**
für Stuttgart 21 PFA 1.5

STUTTGART, ~~09.06.06~~, 22.01.2010

Die Anlage 15 unterliegt keinen Änderungen

Informativ ist der Anhang

Anhang 15.1: Stellungnahme Bilanum vom 22.01.2010

beigefügt

BUNDESAMT © EISENBAHN - © AUSSENSTELLE KARLSRUHE/STUTTGART

Fachgutachten und –beratung zu Landschaftsplanung und Umweltverträglichkeit bei Planungen und Vorhaben

BILANUM

BILANUM · Am Hasenbichel 30 · 86650 Wemding

Drees & Sommer
Herrn Hans-Peter Semmler
Liebknechtstraße 33

70565 Stuttgart

vorab per Telefax
0711/22 29 33 - 41 90
(2 Seiten einschl. Anschreiben)

Nur zur Information

Wemding, 22.01.2010

S 21, PFA 1.5,
Vorabmaßnahme Deckelbauweise Bereich km 0.4+970 – km 0.7+650
Stellungnahme Natur und Landschaft

Sehr geehrter Herr Semmler,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 19.01.2010 und die Unterlagen zur Vorabmaßnahme Deckelbauweise Bereich km -0.4+97 – km -0.7+65, Projekt S 21, PFA 1.5.

Im Bereich der Vorabmaßnahme zum S-Bahntunnel km -0.4+97 bis -0.5+27 und km -0.5+60 bis -0.7+65 müssen die Tunneldecken vorab erstellt werden, damit im Zuge der Gleisumlegungen für den Umbau des Gleisvorfeldes im PFA 1.1 die notwendigen Gleisführungen über die geplante S-Bahnstrecke gelegt werden können.

Das Vorhaben liegt im Bereich des Gleisvorfeldes Stuttgart Hbf im Randbereich des PFA 1.5 zum angrenzenden PFA 1.1 und nimmt im Vergleich zur Planfeststellung keine zusätzlichen Flächen in Anspruch.
Damit ist keine zusätzliche Betroffenheit von Schutzgebieten gemäß NatSchG oder Lebensräumen gegeben, so dass auch keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Klima, Landschaft / Ortsbild einschl. Erholung und Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten sind.

Für das Schutzgut Wasser ist aufgrund einer Vertiefung der Baugrubensohle um bis zu ca. 1 m von einer im Vergleich zur Planfeststellung etwas höheren Grundwasserentnahme auszugehen. Hierzu liegen aber Stellungnahmen sowohl der ARGE WUG als auch des AfU Landeshauptstadt Stuttgart zum weiteren Vorgehen und zu ggf. notwendigen Minderungsmaßnahmen vor.

Bankverbindung
Raiffeisen-Volksbank Wemding
Kto.-Nr.: 167 649
BLZ.: 720 693 08
St.-Nr. 111/269/30250

BILANUM
Dr. Wolfgang Schmidt
Am Hasenbichel 30
86650 Wemding

Telefon: (09092) 96 61 52
Fax: (09092) 96 61 53
e-mail: bilanum@t-online.de

BILANUM • Am Hasenbichel 30 • 86650 Wemding

Natürliche, unverbaute Oberflächengewässer sind in dem Bereich der o.g. Vorabmaßnahme ohnehin nicht vorhanden.
Erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.

Hinsichtlich baubedingter Auswirkungen v.a. durch Schall, Erschütterungen und Emissionen aus Bautätigkeiten auf die Schutzgüter Menschen und Luft wird davon ausgegangen, dass die in den Planfeststellungsunterlagen dargestellten und im Rahmen der Planfeststellung festgelegten Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auch für die o.g. Vorabmaßnahme dazu führen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Zusammenfassend ergibt sich somit nach derzeitigem Kenntnisstand, dass die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Vorabmaßnahme „Deckelbauweise Bereich km -0.4+97 bis km -0.7+65, Projekt S 21, PFA 1.5" nach Art und Umfang nicht als so gravierend eingeschätzt werden, als dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig werden würde.
Mit der Vorabmaßnahme sind keine zusätzlichen Eingriffe in Vegetationsbestände bzw. Lebensräume der Bahnflächen im Vorhabenbereich verbunden. Zusätzliche landschaftspflegerische Maßnahmen werden daher nicht notwendig.
Daher kann aus unserer Sicht auf eine Änderung der Anlagen 15 (UVS) und 18 (LBP) verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

W. Schmidt

Dr. Wolfgang Schmidt